

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.



Postanschrift:

Zur Alten Dreherei 11
45479 Mülheim an der Ruhr

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

Satzung vom 23.02.2015

**Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 07.03.2016.**

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Aufbringung der Mittel
- § 8 Verwendung der Mittel
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Schlichtung
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Protokollführung
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Die postalische Anschrift lautet: Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V., Zur Alten Dreherei 11, 45479 Mülheim an der Ruhr.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und des Feuerlöschwesens durch die Beschaffung von Mitteln, u.a. durch Spenden und Beiträge, für die Feuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr, die diese ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brandschutzes, der Jugendarbeit/-hilfe im Rahmen der Jugendfeuerwehr und des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.

(2) Dabei sollen die Mittel insbesondere eingesetzt werden

- a) zur Förderung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr,
- b) zur Förderung der Ausbildung und Pflege des Feuerwehrwesens,
- c) zur Förderung und Betreuung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendordnung der deutschen Jugendfeuerwehr,
- d) Erhaltung der Gesundheit der aktiven Einsatzkräfte,
- e) zur Öffentlichkeitsarbeit,
- f) zur Unterstützung der Kameradschaftspflege und zur Förderung kameradschaftlicher Verbindungen zu anderen Feuerwehren,
- g) Unterstützung von durch Feuerwehrdienstunfälle in Not geratene Kameraden oder im Todesfall der Hinterbliebenen,
- h) zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

(3) Der Verein lehnt Bestrebungen politischer und konfessioneller Art strikt ab und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) die aktiven Einsatzkräfte,
- b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(3) Fördermitglieder können werden, unbescholtene, natürliche oder juristische Personen, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(4) Ehrenmitglieder können werden, Personen, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben. Diese Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Personen, die die ordentliche Mitgliedschaft nach §4 Abs. 2 beantragen, sind aufzunehmen.

(3) Der/die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr nach § 4 Abs. 2 Buchst. C haben dem Beitritt schriftlich zuzustimmen.

(4) Bei Personen, die die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 beantragen, prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 tatsächlich vorliegen. Bei Ablehnung des Antrags besteht seitens des Vorstandes keine Auskunftspflicht über die Ablehnungsgründe gegenüber der Person oder juristischen Person.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr oder
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein oder
- c) durch den Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Auflösung.

(3) Ein Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn

- a) ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt oder
- b) wenn ein Verbleiben des Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen schadet oder

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ergeht durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, bei dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an den Vorstand einlegen. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist in diesem Falle der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Solange ruht die Mitgliedschaft.

(7) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Eine Ausschlussentscheidung nach Absatz 3 Buchst. C wird nichtig, wenn das Mitglied innerhalb der Monatsfrist die rückständigen Beiträge sowie den Beitrag für das folgende Jahr entrichtet.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 8 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Beim Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Dieses fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Begleichung aller eventuellen Verbindlichkeiten, der Stadtkasse der Stadt Mülheim an der Ruhr zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30.09. des Jahres zu entrichten, für das sie gezahlt werden. § 6 Absatz 3 Buchstabe c gilt entsprechend.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

(4) Der/die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind grundsätzlich Schuldner der Beiträge. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 10 Schlichtung

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Diese sind direkt an den Vorstand zu richten, der darüber grundsätzlich entscheidet. Ein Mitglied, das unter Umgehung des Vorstandes als Schiedsstelle das ordentliche Gericht anruft, verzichtet fristlos auf seine Mitgliedschaft im Förderverein.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftwart
- Kassenwart

(2) In den Vorstand gewählt werden können nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Der Verein wird von zwei der unter Absatz 1 genannten Vertreter nach außen hin vertreten. Diese werden vom Vorstand schriftlich benannt. Die Eintragung der Vertreter ist unverzüglich zu veranlassen.

(4) Der Leiter der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwart haben das Recht, daneben jeweils einen Beisitzer oder sich selbst in den Vorstand zu entsenden. Diese Beisitzer haben innerhalb des Vorstandes jeweils eine Stimme.

(5) Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit als ausführendes Organ des Vereines erlassen.

§ 13 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

(1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.

(2) Alle Vorstandsmitglieder üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

- b) 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese werden zu Beginn und für die Dauer einer Amtszeit durch die Vorstandsmitglieder schriftlich bestimmt.
- c) Der Vorstand entscheidet in allgemeinen Fragen des Vereinslebens.
- d) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- e) Der Vorstand verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, er schlichtet Streitigkeiten und gibt ggf. Anordnungen, denen von allen Mitgliedern Folge zu leisten ist.
- f) Durch den Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigt werden.
- g) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Bezuschussung oder vollständige Kostenübernahme unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Es gilt hierbei die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Juristische Personen können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand wird für 2 Jahre von den ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Mülheim an der Ruhr.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch einen von den übrigen Vorstandmitgliedern bestimmten Vertreter wahrgenommen. Diese Regelung kann durch 1/4 der ordentlichen Mitglieder im Einzelfall widerrufen werden. Dabei ist dann eine außerordentliche Versammlung einzuberufen und durch eine Wahl die betreffende Funktion für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu besetzen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, einzuberufen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Beschlussunfähigkeit durch den

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

Vorsitzenden festgestellt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht einstimmig für eine offene Abstimmung ausgesprochen hat.

(7) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt folgende Punkte:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassen- und Rechnungsbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Ggf. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Wahlperiode
- Wahl von 2 Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers, die nicht dem Vorstand angehören. Deren Wiederwahl darf maximal 1mal erfolgen.
- Grundsätzliche Verwendung der Fördermittel für das folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Sonstiges

(8) Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch

- a) den 1. Vorsitzenden oder
- b) auf besonderen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder
- c) auf besonderen Antrag von 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder
- d) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und Nichtanerkennung der Neubesetzung dieses Postens durch 1/4 der Mitglieder.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mülheim an der Ruhr e.V.

§ 16 Protokollführung

- (1) Alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Diese Protokolle sind auf schriftlichem Antrag eines Mitgliedes diesem zugänglich zu machen.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen ist das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung erfolgen.
- (2) Voraussetzung ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes und erfordert eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt gemäß § 8 Absatz 3 nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Fördervereins an die Stadtkasse Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2015.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2016

Mülheim an der Ruhr, 07.03.2016



Sven Ratberg

1. Vorsitzender und
Versammlungsleiter



Michael Unkel

Schriftwart